

Vierteljährlicher Abonnements-Preis für Halle und unsere unmittelbaren Abnehmer: 25 Sgr. Durch die resp. Post-Anstalten überall nur: 1 Thlr.

Der Courier.

Inserate für den Courier werden angenommen: In Leipzig in der Buchhandlung von S. Richter, Universitätsstraße, Gewandhaus Nr. 4. In Magdeburg in der Creuzschen Buchhandlung, Breitenweg No. 156.

Hallische
für Stadt



Zeitung
und Land.

In der Expedition des Couriers. — Redakteur Dr. Schadeberg

N^o 132.

Halle, Donnerstag den 10. Juni
Hierzu eine Beilage.

1847.

Be k a n n t m a c h u n g.

Von der unterzeichneten Immediat-Kommission sind heute nachstehend bezeichnete Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835, nämlich

1,654 Stück zu 500 Thlr.	über 827,000 Thlr.
6,790 „ „ 100 „ „	679,000 „
9,880 „ „ 50 „ „	494,000 „

zusammen 18,324 Stück über 2,000,000 Thlr. welche die Preussische Bank auf die nach §. 29 der Bank-Ordnung vom 5. October v. J. von ihr zurückzuliefernden sechs Millionen Thaler Kassen-Anweisungen gegen Rückempfang eines gleichmäßigen Betrages der dafür niedergelegten Staats-Schuldscheine abschlägig an die königliche Haupt-Verwaltung der Staatsschulden abgeliefert hat, in dem Verbrennungs-Ofen der letzteren Behörde durch Feuer vernichtet worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Berlin, den 31. Mai 1847.
Königliche Immediat-Kommission zur Vernichtung der dazu bestimmten Staats-Papiere.

(gez.) Natan. Bendemann sen. Humbert.

Be k a n n t m a c h u n g.

Von der unterzeichneten Immediat-Kommission sind folgende, von der königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden ihr überwiesene Staats-Papiere:

- 2,744 Stück, bis zum Schlusse des Rechnungsjahres 1846, gegen Staats-Schuldscheine umgetauschte und eingelöste Partial-Obligationen aus der Anleihe bei dem Handlungshause R. W. von Rothschild und Söhne in London, vom Jahre 1830 à 100 Pfd. St., im Betrage von 2,874,400 Pfd. St. nebst dazu gehörigen 365,974 Stück Coupons à 2 Pfd. über 731,948 Pfd. St. und
- 53 Stück konvertirte Staats-Schuldscheine vom Jahre 1811 über 6100 Thlr.

am heutigen Tage, im Verbrennungs-Ofen der königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden durch Feuer vernichtet worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 31. Mai 1847.
Königliche Immediat-Kommission zur Vernichtung der dazu bestimmten Staats-Papiere.

(gez.) Natan. Bendemann sen. Humbert.

Deutschland.

Berlin. In der Sitzung am 2. Juni wurde die Debatte über das positive Recht, nach welchem eine periodische Widerkehr des Vereinigten Landtags erlangt werden sollte, fortgesetzt und beendet. Ehe die Versammlung aber zur Tagesordnung überging, führte der Abg. Brust aus,

daß keine gesetzliche Bestimmung über die beschlußfähige Anzahl der Mitglieder sowohl in der Herren- als in der Drei-Stände-Kurie vorhanden sei. Der Marschall forderte den Abgeordneten auf, seinen Antrag schriftlich einzureichen, um ihn der Berathung in den Abtheilungen zu unterwerfen. Alsdann wurde gebeten, den Antrag, welcher den Abtheilungen vorliege und dahin gerichtet sei, daß der Landtag für jetzt vertagt und im Herbst wieder zusammenberufen werden möchte, sobald als möglich vor die Kurie zu bringen. Endlich kamen die Handelsverhältnisse Preußens mit Krakau und Spanien wieder zur Sprache. Die dahin einschlägigen Petitionen der Abgeordneten Wilde und v. Rothkirch waren zur Kenntniß der Krone gelangt, um die Erlaubniß auszuwirken, ob sie auch dann noch, als sie nach Ablauf der Petitionsfrist eingebracht waren, vom Landtage berathen werden könnten. Des Königs Majestät ertheilte hierauf folgende Entscheidung:

»Auf den Bericht vom 26. d. M., womit Sie die an die Stände-Kurie gerichteten Anträge der Abgeordneten Wilde und von Rothkirch, der erste die Liquidation der Verluste des diesseitigen Handels in Krakau, der zweite die Verbesserungen der Handelsbeziehungen zu Spanien betreffend, mit dem Antrage eingereicht haben, deren Annahme und Berathung in den Stände-Versammlungen, ungeachtet des überschrittenen Eingabe-Präklusiv-Termins, ausnahmsweise zuzulassen, eröffne Ich Ihnen, daß, nachdem die Anträge auf diese Weise zu Meiner Kenntniß gelangt sind, es einer Berathung derselben in der Versammlung nicht bedarf, indem Ich solchen alle irgend zulässige Berücksichtigung in demselben Maße angedeihen lassen werde, als wenn Mir dieselben durch den Vereinigten Landtag empfohlen worden wären.

Sansfouci, den 31. Mai 1847.«

Indem die Versammlung zur Tagesordnung überging, erklärten sich die Abgeordneten zum Theil in längern Reden für die aus Rechtsansprüchen abzuleitende periodische Wiederkehr des Landtags Zimmermann aus Spandau, von Wüllenweber, Sattig u. a.; dagegen sprachen von Gudenau, von Friesen, Meitsch, von Prüfer, von Zychlinski u. a. Die Rede des Abgeordn-

ten von Auerwald hatte eine mehr vermittelnde, reconciliatorische Tendenz; wir theilen diese Rede mit:

Zu meinem Bedauern abgehalten, an den Verhandlungen der vorigen Tage Theil zu nehmen, darf ich wohl um so weniger auf die Einzelheiten derselben zurückkommen, als ich dadurch Gefahr laufen könnte, Sie mit Wiederholungen zu ermüden. Zu einigen Bemerkungen jedoch fühle ich mich gedrungen und verpflichtet. Ich gehöre zu denjenigen, welche sich auch heute noch und auch nach den Aufstellungen des Herrn Justiz-Ministers und den weiteren Verhandlungen, so weit diese mir bekannt geworden sind, von der Uebereinstimmung der früheren Gesetze mit den Allerhöchsten Verordnungen vom 3. Februar nicht überzeugen können. Ich gehöre zu denjenigen, welche es nicht nur für ein Recht, sondern in viel höherem Grade noch für eine ernste, gebotene Pflicht halten, dies dem Könige anzuzeigen, aber nicht anzuzeigen als Motiv Einzelner für etwanige Anträge des Landtages, sondern anzuzeigen als Motiv der hohen Versammlung selbst, wenn und insoweit es durch die Stimme derselben anerkannt ist. Ich gehöre ferner zu denjenigen, die vor Allem auf dies Motiv Werth legen, als auf das wesentlichste und hauptsächlichste, alles Andere enthaltende und in dieser Angelegenheit andere Motive nicht eher erledigen wollen, als bis dies erste klar geworden ist, zu denen also, die den Wunsch haben, daß wir uns zuerst einigen und verständigen, ob wir glauben, auf den Grund früherer Gesetze und königlicher Zusagen Sr. Majestät den König um Anerkennung bestehender Rechte bitten zu können, nächstdem aber uns darüber verständigen, in welcher Weise wir aus Gründen der Nützlichkeit und inneren Nothwendigkeit diese Bitte ferner motiviren können. Ich würde mich hiernach dem Gutachten der Abtheilung sowohl, als auch verschiedenen der eingebrachten Amendements anschließen, insofern sie das ausdrücken, was der letzte geehrte Redner vor mir erwähnt hat, insofern nämlich klar, deutlich und pure daraus hervorgeht, daß die Versammlung und bis zu welchem Grade sie sich über den Anspruch auf Anerkennung bestehender Rechte seitens Sr. Majestät des Königs geeinigt hat, und inwiefern sie zweitens in den Nützlichkeitsgründen übereinstimmt. Dies vorangeschickt und darin gewissermaßen meinem Votum vorgreifend, bitte ich nur alle diejenigen in der hohen Versammlung, welche sich auf einem ähnlichen Standpunkte befinden, wenn es zur Beschlußnahme über das Gutachten der Abtheilung, über einzelne Amendements und über einzelne Punkte derselben kommen sollte, nicht zu scharf Rechnung zu halten über jedes Gran Geselchlichkeit oder Nützlichkeit, das dabei zur Sprache kömmt, sondern nur darauf zu halten, daß der Sinn und die Ueberzeugung, die wir haben, klar und deutlich aus den Beschlüssen hervorgehe und von Sr. Majestät nicht mißverstanden werden könne, und daß sie in dem rechten, wahrhaften und ehrerbietigen Tone Sr. Majestät dem Könige vorgetragen und zur Entscheidung anheimgestellt werden. Ich erlaube mir ferner, nach dieser Aufforderung an diejenigen meiner verehrten Kollegen, welche auf demselben Standpunkte mit mir stehen, noch einige Worte an die verehrten Herren von einer anderen Richtung zu richten. Es ist, wie ich höre, in den vorigen Tagen und auch heute behauptet worden, es wäre bedenklich, ja gefährlich, wenn wir Schritte thun und Anträge beschließen wollten, welche auf Abänderung der neuesten Allerhöchsten Verordnungen hinausgehen — Anträge, die nach der Meinung Einzelner nicht nothwendig sind, und deren wir ganz überhoben werden könnten, wenn wir, in dem Vertrauen auf die Gnade des Königs, auf seine Allerhöchste Weisheit und auf die Entwicklung der Zukunft — schwiegen und so, alles bedenkliche Drängen und Treiben vermeidend, den sichersten, am wenigsten gefährlichsten Weg einschlugen. — Ich bitte nun aber, ich frage Sie, ob wir wirklich mit gutem Ge-

wissen sagen können, daß wir bei den Schritten, die wir hier für das Land nach Ueberzeugung und in voller Einstimmigkeit reiner Absichten und treuer Herzen thun, auch nur irgend eine Gefahr veranlassen können? Mit voller Ueberzeugung spreche ich es aus, daß wir, das preußische Volk, auf einem Standpunkte stehen, den die Geschichte nicht gekannt hat. Ich glaube nicht, daß ein Volk existirt hat, welches neben einer so entwickelten Intelligenz einen solchen tiefen Fonds von Pietät gegen das Königthum bewahrt hat, wo diese beiden Eigenschaften des Volks, diese beiden mächtigen Potenzen innersten Staatslebens, so Hand in Hand gehen, sich so innig durchdrungen haben. Ich sage einer Pietät gegen das Königthum, nicht aber gegen den abstrakten Begriff eines Königthums, sondern eines Königthums, welches seit Jahrhunderten — wenn ich mich des Ausdrucks bedienen darf — Fleisch und Bein gewonnen hat in den Vorstellungen und Empfindungen des Volks, durch ein geliebtes und geehrtes Königshaus, dem wir anhängen, vom Ersten bis zum Letzten. Bei einem solchen Standpunkte, bei solcher, mit wahrhafter Entwicklung der Intelligenz zugleich tief begründeter Pietät, und da wir zudem uns des hohen Vorzuges erfreuen, daß unser König selbst, dessen Herz, wie hier so oft schon dankbar erwähnt ist, zu den gebildetsten Männern seiner Zeit gehört, dann sollen wir doch noch immer fürchten, so leicht zu viel oder zu wenig zu thun, immer besorgen, mißverstanden zu werden, und darum zögern und schweigen? nicht wagen, dem Becher der Ueberzeugung und Wahrheit bis auf den Grund zu sehen? Ja, wir können es, wir dürfen es wagen, denn wir wagen ja nichts dabei. Es ist oft gesagt worden, wir sollen uns nicht an Buchstaben, an Worte halten; lassen Sie uns aber einmal an Buchstaben, an Worte höchster Bedeutung halten, an alle Worte, die der König seit seiner Thronbesteigung an uns gerichtet hat, und die wir nicht berechtigt sind, anders als nach sich selbst zu deuten. Ich frage Sie, ist es wahr oder nicht wahr, wenn ich sage, daß von dem ersten Tage an, wo der König zu den Seinigen sprach, bis zur letzten Botschaft, in den königlichen Worten ein Verlangen, ja man kann sagen ein Durst nach voller Wahrheit von unserer Seite sich kundgegeben hat, die Forderung, daß wir es ihm nicht verhehlen mögen, was in unserem, was in des Volkes Herzen lebt? Und dem sollten wir nicht entgegenkommen und entsprechen mit Eifer und mit Treue? Und wenn wir so entgegenkommen, so sollte man uns vorwerfen können, es sei dies ein unrechthieriges Dringen und Drängen? Nein, meine Herren, davon kann hier nicht die Rede sein, wo es darauf ankömmt, vor einen edlen Fürsten hinzutreten und ihm zu antworten, wie es einem tüchtigen und getreuen Volke gebührt. In diesem Sinne werde ich hier und bei Allem, was weiter vorkommt, stimmen, und in diesem Sinne bitte ich Sie, diejenigen Bedenken und Zweifel, die nicht in der Sache selbst begründet sind oder in der Ueberzeugung, welche Jeder von dieser hegt, zu beseitigen, sich zu einigen und möglichst sich an einander anzuschließen, wie treue, vaterländische Herzen sich an einander schließen können.

Von allen Seiten wurde endlich die Abstimmung verlangt; ehe es aber dahin kam, ergriffen die Staatsminister von Savigny und Ulden und der Landtagskommissar das Wort. Der erstere äußerte zur Vertheidigung seines ersten Vortrags Folgendes:

Ehe es zur Fragestellung überhaupt und insbesondere auch über die vielen aufgestellten Amendements kommt, bitte ich nur um Erlaubniß, ganz kurz auf einige der Einwürfe zu antworten, die im Laufe der Debatte von mehreren geehrten Rednern gegen den von mir vor einigen Tagen gehaltenen Vortrag erhoben worden sind. Wenn dieser Vortrag sich lediglich auf den Rechtspunkt bezog und auch jetzt noch der Rechtspunkt ein sehr wichtiges



Element bei den hier verfochtenen Meinungs- Verschiedenheiten bildet, so ist es nöthig, dasjenige, was ich darüber gesagt, gegen jene Einwendungen, so weit ich es nöthig finde, zu schützen.

Besonderen Widerspruch hat man eingelegt gegen die von mir aufgestellte Behauptung, daß in dem Gesetze von 1820 enthalten sei ein Gesetz über Staatsschulden und nicht über die Staats-Verfassung, daß es also gerichtet sei an die Staatsgläubiger, um diesen Vertrauen zu erwecken, und nicht an das Volk, um diesem eine Verfassung zu geben. Ich habe geglaubt und glaube noch jetzt, daß diese Ansicht sich rechtfertigt, sowohl durch die Ueberschrift als durch die Einleitung, als durch den ganzen Zusammenhang des Gesetzes. Es sind jedoch von mehreren geehrten Rednern einzelne Gründe dagegen geltend gemacht worden, und auf diese erlaube ich mir jetzt kurz einzugehen.

Zuerst hat ein geehrter Redner hervorgehoben, es würden bindende Erklärungen an die Kreditoren in der Regel nur abgegeben zu der Zeit, wo eine Schuld kontrahirt werde, nicht aber, wie es im Gesetze von 1820 geschehen sei, nach längerer Zeit. Daraus wird geschlossen, daß dieses Gesetz nicht die Hauptbestimmung habe, eine bindende Erklärung abzugeben gegen die Kreditoren, daß es also an das Volk gerichtet und daher als ein Verfassungsgesetz zu betrachten sei. Ich mache aber aufmerksam auf den Hauptzweck des Gesetzes, und dieser Hauptzweck des Gesetzes lag notorisch darin, daß die zu verschiedenen Zeiten und unter verschiedenen Bedingungen kontrahirten Schulden in Eine Masse zusammengeschlagen und unter einer gemeinsamen Behandlung vereinigt werden sollten, daß insbesondere den Kreditoren eine gemeinsame befriedigende Hypothek gegeben werden sollte, und daß sie beruhigt werden sollten durch eine in feierlicher Form abgegebene gesetzliche Erklärung, welche sie schütze gegen die Gefahr, daß die Staatsmittel, die zu ihrer Befriedigung nöthig sein möchten, durch neue, willkürlich kontrahirte Schulden ihnen entzogen werden könnten. Diese notorische unzweifelhaften und nie bestrittenen Zwecke des Gesetzes machten es nothwendig, eine solche Erklärung abzugeben für die Kreditoren, ohne Rücksicht darauf, daß das Schuldverhältniß längst kontrahirt war, und damit ist der gegen meine Behauptung gemachte Einwurf beseitigt.

Ein zweiter Einwurf wird hergenommen aus dem letzten Satze, der sich in der Einleitung des Gesetzes befindet. In diesem letzten Satze des Gesetzes, wurde gesagt, sei die Rede von etwas Anderem, als dem Verhältniß zu den Kreditoren, es sei die Rede von Befestigung des Vertrauens, die Befestigung des Vertrauens beziehe sich aber auf die allgemeinen Staats-Verhältnisse des Landesherren zu den Unterthanen, und darum sei hier von einem viel weiteren Gegenstande die Rede, als von dem engen Verhältnisse zwischen Schuldner und Kreditoren. Auf der einen Seite nun ist der Begriff des Vertrauens an und für sich ein sehr unbestimmter und bekommt Bestimmtheit erst durch den Gegenstand, auf welchen sich das Vertrauen beziehen soll. Es fragt sich also, wenn von Vertrauen die Rede ist, zu welchen Kräften, Gesinnungen und Handlungsweisen das Vertrauen ausgesprochen werde? Wenn ich die gegen meine Behauptung aufgestellte Erklärung dieses Wortes in ihrem ganzen Zusammenhange betrachte, so lautet die Stelle so:

„Wir hoffen dadurch und durch die von Uns beabsichtigte künftige Unterordnung dieser Angelegenheit unter die Reichsstände das Vertrauen zum Staate und zu seiner Verwaltung zu befestigen und Unsern aufrichtigen Willen, allen Staatsgläubigern gerecht zu werden, um so unzweioeutiger an den Tag zu legen, als Wir zugleich wegen Sicherstellung, so wie wegen regelmäßiger Verzinsung und allmätiger Tilgung aller Staatsschulden, das Nöthige unwiderrüchlich hiermit festsetzen.“

Hier also ist nur von dem Vertrauen die Rede, welches die Kreditoren in die Regierung, also in den Schuldner, zu setzen

aufgefordert werden, wozu sie veranlaßt werden sollen durch den ganzen Inhalt des nun folgenden Gesetzes. Mit anderen Worten, das Vertrauen ist hier nicht ein allgemeines, was das Verhältniß des Landesherren zu den Unterthanen betrifft, sondern das spezielle Vertrauen, was man außerdem mit dem nichtdeutschen Ausdruck Kredit zu bezeichnen pflegt, und das ist wieder viel mehr eine Bestätigung als Widerlegung der von mir aufgestellten Behauptung.

Nicht anders verhält es sich mit der von einem anderen geehrten Redner geltend gemachten Stelle am Schlusse des ersten Paragraphen des Gesetzes. Es wird behauptet, hier sei ein allgemeines Rechtsverhältniß der Staats-Unterthanen erwähnt, also nicht bloß das spezielle Verhältniß zwischen Kreditoren und Schuldner bezeichnet.

Es ist hier allerdings die Rede von allen hier im Staatsverbande befindlichen Gliedern, aber in welchem Zusammenhange kommen diese Worte vor? Nachdem die Summe von 180 Millionen Thalern als Totalsumme der Staatsschulden aufgestellt war, fährt das Gesetz fort:

„§. II. Wir erklären diesen Staatsschulden-Etat auf immer für geschlossen. Ueber die darin angegebene Summe hinaus darf kein Staatsschuldschein oder irgend ein anderes Staatsschulden-Dokument ausgestellt werden. — Sollte der Staat künftighin zu seiner Erhaltung oder zur Förderung des allgemeinen Besten in die Nothwendigkeit kommen, zur Aufnahme eines neuen Darlehns zu schreiten, so kann solches nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständigen Versammlung geschehen.“

In welchem Zusammenhange wird also der im Staate befindlichen Glieder erwähnt? Dieser Ausdruck ist offenbar nichts Anderes, als eine Umschreibung der Staatsschulden, eine Charakteristik derselben im Gegensatz zu den Provinzial-Schulden, zu den Kommunal-Schulden und den Schulden der einzelnen Privat-Personen. Es ist also lediglich von einer Umschreibung des Ausdrucks: Staatsschulden, die Rede, also lediglich von dem Verhältniß des Staates zu den Kreditoren, so daß also auch in dieser Stelle mehr eine Bestätigung, als eine Widerlegung der von mir aufgestellten Behauptung liegt. Ich bin weit entfernt, durch diese Charakteristik des Gesetzes vom Jahre 1820 irgend in Zweifel stellen zu wollen, daß demselben auch ein dem wirklichen Staatsrechte angehöriges Recht hinzugefügt ist. Das ist nämlich der Satz, der im Artikel II. sich findet, der aufgenommen wurde, um den allgemeinen Zweck des Gesetzes zu befördern und zu ergänzen, nämlich der Satz, daß von jetzt an keine neue Darlehne kontrahirt werden sollten anders als unter Zuziehung und Mitgarantie der künftigen reichsständigen Versammlung. Das ist unstreitig ein Satz, der augenblicklich Geltung erhielt und behalten hat, ein Satz des Staatsrechts. Er hatte die zwiefache Folge, erstens daß, so lange die Reichsstände nicht eingeführt waren, überhaupt neue Staats-Anleihen gar nicht kontrahirt werden konnten, und zweitens, daß von der Zeit an, wo die reichsständische Versammlung eingeführt war, wie es jetzt der Fall ist, daß von dieser Zeit an neue Staats-Anleihen nicht kontrahirt werden können, ohne die Zuziehung und Mitgarantie oder, wie es in dem neuesten Gesetze noch bestimmter heißt, ohne die Zustimmung der Versammlung.

Es war ferner von mehreren Rednern Anstoß genommen worden an der von mir aufgestellten Behauptung, daß bei den Gesetzen überhaupt unterschieden werden könnten zweierlei Elemente derselben und eine zwiefache Wirkungsart einzelner darin enthaltener Stücke. Das Gesetz könne nämlich theils bloße Erwartungen erregen, theils aber auch wirkliche Rechte geben und begründen.

Man hat dies zum Theil, wie es scheint, so aufgefaßt, als ob in dieser Behauptung etwas ganz Neues, bis dahin Un-
erhörtes läge, als sei darin eine Subtilität enthalten, ledig-
lich aufgestellt, um eine Unbequemlichkeit, die aus den Konse-
quenzen der bisherigen Gesetze entspringe, zu beseitigen. Ich
muß bemerken, daß diesem nicht so ist, daß unabhängig von
der jetzt vorliegenden Frage in der Rechtswissenschaft von jeher
dieser Unterschied als wahr und nothwendig anerkannt ist, und
daß ich, diesen Beziehungen folgend, bloß hiervon Anwendung
gemacht habe, eine durchaus begründete Anwendung. Es ist
nämlich diese Unterscheidung schon längst als eine wahre und
nothwendige gemacht und anerkannt worden in der Lehre von
der rückwirkenden Kraft der Gesetze, indem man darin aner-
kannt hat, daß ein neues Gesetz, um ungehörige Rückwirkun-
gen zu vermeiden, allerdings die Wirkungen der bisherigen Ge-
setze beachten müsse. Aber welche Wirkungen? Diejenigen, wel-
che darin bestehen, daß diese Gesetze bereits erworbene Rechte
gegründet haben, die also durch die neuen Gesetze geschont und
aufrecht erhalten bleiben müssen, anstatt daß die aus den bis-
herigen Gesetzen bloß erregten Erwartungen aufrecht erhalten
zu werden keineswegs Anspruch hätten. Ich führe dies an, um
zu beweisen, daß dieser Unterschied nicht erst jetzt versuchsweise
aufgestellt ist.

Die oben erwähnte Unterscheidung zwischen bloß erregten
Erwartungen und wirklich begründeten Rechten ist auch von
großem Einfluß auf die Beurtheilung der hier von einem Red-
ner aufgestellten Behauptung, daß alle Gesetze vom Jahre 1810
an, welche hin und wieder vielleicht nur beiläufig etwas von ei-
ner Verfassung erwähnen, noch jetzt fortbauern und fortwirken
müssen, wenn sie nicht besonders aufgehoben seien. Diese Be-
hauptung kann insofern zugegeben werden, als in diesen Ge-
setzen wirkliche Rechtsfälle aufgestellt waren und ins Leben
eingeführt sind, aber nicht in sofern, als in diesen Ge-
setzen bloß Absichten ausgesprochen sind, die erst künftig Realis-
sierung erhalten sollen. Dies gilt namentlich von dem Gesetz
vom Jahre 1815. In diesem Gesetz vom Jahre 1815 ist die
Absicht ausgesprochen, ständische Institutionen von zweierlei Art
einzuführen, erstlich die provincialständischen, zweitens eine cen-
tralständische, welche dort als Landes-Repräsentation bezeichnet
wird. Ohne Zweifel haben sich an diese angekündigten Absich-
ten augenblicklich sehr viele und verschiedenartige Erwartungen
angeknüpft. Jeder hat gesucht, das, was darin liegt und zu
erwarten war, auf seine Weise auszudeuten und auszubilden.
Das sind erregte Erwartungen. Das Gesetz hatte aber so we-
nig die Absicht, irgend ein solches Stück der Verfassung jetzt
schon augenblicklich einzuführen, daß in demselben vielmehr, wie
bekannt, die Bestimmung enthalten ist, es solle eine Kommissi-
on niedergesetzt werden, um das Ganze genau zu prüfen und
vorzubereiten, so daß ganz klar ausgesprochen war, es sei eine
bestimmte Gestaltung und Realisierung erst in die Zukunft ge-
stellt worden.

Was dort als Absicht ausgesprochen war, ist zum Theil
durch das Gesetz vom Jahre 1823, zum Theil durch das vom
Jahre 1847 in Erfüllung gebracht worden, und man kann nun
unmöglich sagen, daß damals die aus jener noch unbestimmt
gelassenen Absicht erregten Erwartungen alle Anspruch gehabt
hätten, erfüllt zu werden, welches schon deshalb unmöglich war,
weil ganz gewiß Viele sich auf verschiedene und widersprechende
Weise ihre Erwartungen ausgebildet haben, so daß eine gemein-
same Erfüllung derselben schon an sich völlig unmöglich gewesen
wäre. Die damals ausgesprochene Absicht ist aber, was die
Provincial-Stände betrifft, 1823, und was die Central-Ver-
sammlung betrifft, 1847 in Erfüllung gegangen und hat erst
seit dieser Zeit ein wirkliches, rechtsbegründetes Dasein erhalten.

Der Minister Uden erklärte, daß er mit seinen Kolle-
gen vollständig übereinstimme. Der Kommissar gab eine
kurze Rechenschaft über die Gesichtspunkte, welche der Re-
gierung hinsichtlich der Periodicität und der Ausschüsse vor-
geschwebt hätten und widersprach mehreren sowohl im Gut-
achten als in der Debatte gemachten Einwürfen. Er schloß
seine Rede mit folgenden Worten:

»Vertrauen weckt Vertrauen.« Diese schöne Sentenz ha-
ben Sie mehrfach selbst citirt. Darum, meine Herren, verar-
gen Sie es mir nicht, wenn ich darauf hinweise, daß des Kö-
nigs Majestät bereits erklärt haben, daß Sie, die hohe Versamm-
lung gern, oft und so oft um sich sehen würden, als Sie es
mit Ihren Regentpflichten vereinbar hielten, und daß die
ganze Gesetzgebung vom 3. Februar d. J. ein Akt des höchsten
Vertrauens ist, daß es dieserhalb wohl keines neuen Pfandes
bedarf, wohl aber des Königs Majestät auf das Vertrauen von
Seiten der Stände auch ohne neue Zusicherungen Anspruch zu
machen berechtigt ist.

Ein großer Theil der Versammlung hat die Ansicht aus-
gesprochen, daß er die durch das Gesetz vom 3. Februar e. an-
geordnete Gliederung der ständischen Versammlung nicht für
wünschenswerth halte; er glaubt, daß die große Versammlung
nicht in entsprechender Weise durch die Ausschüsse vertreten wer-
den könne, und es scheint die Absicht vorzuwalten, in dieser
Beziehung Wünsche und Anträge an Se. Majestät den König
zu richten. Es ist in der heutigen Versammlung mit wahr-
haft beredten Worten geschildert worden, wie die Stände sich
nicht zu scheuen brauchten, ihre Wünsche Sr. Majestät dem
Könige vorzutragen, weil des Königs Majestät Wahrheit und
Offenheit von ihnen verlangten. Ich stimme dem aus vollster
Ueberzeugung bei. Glaubte die hohe Versammlung nach reiflicher
Prüfung, daß eine andere Einrichtung nützlicher sei, glaubte
sie, daß es nach der Thronrede, nach der Botschaft vom 22.
April an der Zeit sei, diesen Wunsch schon jetzt auszusprechen,
so thue sie dies mit dem vollsten Vertrauen, daß er Aufnahme
in dem königlichen Herzen finden werde, wo eine Stätte ist
für alle Wünsche, für alle wohlbegründeten Wünsche Seines
Volkes. Se. Majestät werden dann in Ihrer hohen Weisheit
die Entscheidung treffen, und ich vertraue zu der hohen Ver-
sammlung, daß sie diese Entscheidung, wie sie auch falle, mit
der Ueberzeugung entgegennehmen werde, der König habe hier,
wie immer, nach bestem Wissen und Gewissen nur das wahre
Wohl des Vaterlandes im Auge gehabt. (Bravo!)

Nun muß ich noch mit ein paar Worten auf unsere Stel-
lung, auf die Stellung der Räte der Krone zurückkommen.
Es ist hier geäußert worden, die Versammlung beabsichtige,
von dem schlechtberathenen an den besser berathenen König zu
appelliren; es ist uns vorgeworfen worden, daß wir nicht, wie
unsere berühmten Vorgänger Stein und Hardenberg, bei
dem Rathe, den wir dem Könige bei der vorliegenden Veran-
lassung gegeben, konservativ gewesen seien, es ist uns end-
lich vorgeworfen, daß wir schläfrig seien und deshalb häufiger
Versammlungen der Centralstände bedürften, um aufgeweckt zu
werden. Es kann nicht meine Aufgabe sein, uns wegen dieser
Vorwürfe zu vertheidigen. Wir unterwerfen uns dieserhalb
gern Ihrem Urtheil, dem Urtheile der Nation und dem Urtheile
unsres Königs; aber auf Zweierlei machen wir Anspruch; ein-
mal auf den Glauben, daß wir, so weit der König in dieser
Angelegenheit unseren Rath erfordert hat, ihn nach unserer bes-
ten Ueberzeugung ohne Furcht und Rückhalt mit voller Offen-
heit gegeben haben. Und zweitens machen wir auf den Glau-
ben Anspruch, daß wir nicht an unseren Plätzen kleben, daß,
wenn der König besseren Rath zu finden weiß, wir den besse-
ren Räten mit Freudigkeit unsere Stellen einräumen, sie

auch dann gern einräumen werden, wenn nach dem Rathe, den ein geehrtes Mitglied, wenn ich nicht irre, der Abgeordnete von Dülken, hier gegeben hat, der König Sich bewogen finden sollte, diese Rätthe nicht aus der gefürchteten Bürokratie, sondern aus den berebten Rednern dieser Versammlung zu nehmen. (Lebhaftes und dauerndes Bravorufen.)

Nach einer kurzen Erörterung über die Fragestellung kam das Amendement des Freiherrn v. Vincke zuerst zur Abstimmung. Dasselbe lautete:

Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, das bestehende Recht des Vereinigten Landtages, auf Grund des Artikel XIII. des Gesetzes vom 17. Januar 1820, alljährlich behufs Abnahme der Rechnung der Hauptverwaltung der Staatsschulden einberufen zu werden, Allergnädigst **anzuerkennen**; falls jedoch einer so häufigen Einberufung erhebliche Bedenken entgegenstehen möchten, dem Vereinigten Landtage eine darauf bezügliche **Proposition** huldreichst vorlegen lassen zu wollen.

Das Resultat der Abstimmung war folgendes: für das Amendement haben 260, gegen dasselbe 247 gestimmt. Die Abmehnung erfolgte nach Namensaufruf. Der Bericht gibt uns die Namen der Deputirten nach dem Alphabet und wie sie gestimmt haben. Unter den Deputirten der Provinz Sachsen haben 22 für das Amendement gestimmt, nämlich 5 aus der Ritterschaft: Graf v. Helldorff in Wollmirstedt, Landrath v. Helldorff, Kammerherr v. Bodenhausen zu Burgfennig, Landrath v. Gutstädt auf Darsdeshheim und Freiherr v. Winnigerode; 13 von den städtischen Deputirten: Coqui aus Magdeburg, Apotheker Lindner aus Weissenfels, Hüttenbesitzer Schilling zu Suhl, Bürgerm. Schier zu Freiburg, Fabrikant Kesperstein zu Merseburg, Dekonom Zeising zu Brehna, Bürgerm. Kersten zu Gerbsädt, Bürgerm. Fölle zu Bleicherode, Bürgerm. Schneider zu Schönebeck, Flegeleibbesitzer Schulze zu Wanzleben, Kaufmann Uthemann zu Wanzleben, Dr. Lucanus zu Halberstadt, Kaufmann Müller aus Wegeleben; 4 von den bäuerlichen Deputirten: Seltmann zu Rodden, Zachau aus Barleben, Mewes aus Groß-Wulkow und Hartmann aus Langenstein.

Das zweite Amendement, vom Grafen v. Schwerin gestellt, lautete:

Der Landtag möge beschließen, an Se. Majestät den König die allerunterthänigste Bitte zu stellen, Allerhöchstdieselben wollen in **Anerkennung des in der frühern Gesetzgebung begründeten Rechtsanspruchs**, so wie aus Gründen der Nützlichkeit, die regelmäßige jährliche Einberufung des Vereinigten Landtags huldreichst aussprechen; insofern aber die periodische Wiederkehr in so kurzen Fristen nicht für angemessen befunden werden sollte, vermittelt einer dem Vereinigten Landtage vorzulegenden Allerhöchsten Proposition auf legislatorischem Wege einen entsprechenden Turnus allernädigst feststellen zu lassen geruhen.

Das Ergebniß der Abstimmung war folgendes: für den Antrag hatten 327 und dagegen 171 gestimmt; es fehlten daher nur einige wenige Stimmen an dem gesetzlichen zwei Drittel. Unter den für das Amendement Stimmen-

den waren aus der Provinz Sachsen 29, nämlich die schon genannten, zu denen sich gesellten: Ortsrichter Becker, Bürgermeister Diethold aus Sommerda, Kreisverordneter Garke, Gutsbesitzer Lorenz, Medicinalrath Mischaelis, Stadtrath Ramsthal und Kaufmann Bollandt aus Erfurt.

Hierauf kam der Antrag der Abtheilung zur Abstimmung. Er lautete:

Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, mit **Bezug auf die frühere Gesetzgebung**, insbesondere auch aus Nützlichkeits- und innern Nothwendigkeitsgründen die Einberufung des Vereinigten Landtags alle zwei Jahre auszusprechen.

Der Antrag wurde mit nur 287 Stimmen bejaht und von 205 Stimmen verneint, also ebenfalls abgelehnt. Von den sächsischen Deputirten hatten für diesen Antrag 35 gestimmt, nämlich Becker, Bertram, v. Bismarck-Schönhäusen, v. Bodenhausen, Diethold, Dorenberg, Douglas, Eule, Landrath v. Friesen, Garke, Gier, Giese aus Wittenberg, Giesler aus Trechtelborn, Graf v. Sneyenau, v. Gutstädt, Graf v. Helldorff, Landrath v. Helldorff, Kesperstein, Kersten, Lindner, Lorenz, Lucanus, Mewes, Mischaelis, Pegold, Ramsthal, Rasch, Schier, Schilling, Schmidt, Seltmann, Fölle, Uthemann, Bollandt, Zachau und Zeising.

Ein während der Abstimmung von Hansemann eingebrachtes Amendement, das in der vorausgegangenen Debatte in derselben Form von dem Abg. v. Puttkammer vorgeschlagen worden war, lautete mit unwesentlichen Abweichungen vom Antrage der Abtheilung:

Soll Se. Majestät der König allerunterthänigst gebeten werden, mit Bezug auf die frühere Gesetzgebung und aus Nützlichkeits- und innern Nothwendigkeitsgründen die Einberufung des Vereinigten Landtags alle zwei Jahre aussprechen?

Das Amendement wurde ohne Namensaufruf mit entschiedener Majorität angenommen. Damit schloß die Sitzung.

Berlin, d. 8. Juni. Der Präsident des Konstitiums der Provinz Sachsen, Dr. Göschel, ist nach Magdeburg von hier abgereist.

Die griechische Frage ist es vor allen andern, welche abgesehen von den speziell inländischen, jetzt die Kabinette aller Großmächte beschäftigt. Daß die meisten dieser Entwicklungen durch den englischen Minister des Auswärtigen, wenn auch nicht gerade herbeigeführt, so doch fortgeführt und befördert wurden, ist bekannt, unlösbar aber das Räthsel, weshalb Lord Palmerston es sich so besonders angelegen sein läßt, den russischen Absichten so gut vorzuarbeiten. Troz allen Intriguen darf man überzeugt sein, daß Frankreich, welches sich in jeder Hinsicht anerkennungswerth in Bezug auf Griechenland benimmt; Oesterreich, welches jeder heftigen Erschütterung des sogenannten Gleichgewichtes abhold ist, und Preußen, welches in wohlwollender Hinnigung zu Griechenland den Uebergreifen irgend welcher, selbst der befreundeten, Macht, in Orien, entgegenwirken muß und wird, wohl im Stande sein werden, jene traurigen Wirren zu lösen, die, um ein Paar Tausend Pfund Sterling angezettelt, jetzt in einem Etiquettenstreit ihren Kulminations-Punkt erreichen. Das wahrhaft aufgeklärte

Europa wird in Griechenland etwas Anderes sehen, als das Establishment eines deutschen Prinzen; es wird erkennen, daß es sich hier um eine Vormauer gegen den überwiegenden Einfluß zweier Völker handelt, von denen das eine lange den Beinamen des treulosen führt und das andere nicht viel besser ist, als eine übertünchte Barbarei; es handelt sich um die Existenz eines Volkes, das sich mit unsäthlicher Anstrengung unter dem Zujuchzen der ganzen civilisirten Welt aus der Schmach der Knechtschaft und Erniedrigung hervorgearbeitet hat, eines Volkes, dessen Vorfahren wir den Keim und die Blüthe jeglicher Bildung verdanken. Wir dürfen uns der festen Ueberzeugung hingeben, daß das Berliner Cabinet mit Entschiedenheit Alles anwendet, was zur Sicherung der griechischen Unabhängigkeit nothwendig ist. (Magd. Ztg.)

Die schöne Denkmünze, welche auf Anordnung Sr. Maj. des Königs zur Verherrlichung der neuen politischen Entwicklung Preußens geprägt werden soll, wird leider vor Schließung des Landtages nicht vollendet werden können. Wie es heißt, wird sämmtlichen Mitgliedern der beiden Kurien eine solche Denkmünze zur Erinnerung an den denkwürdigen 3. Februar dieses Jahres zu Theil werden. Die Zeichnungen zu dieser Denkmünze sind von der Hand des gefeierten Meisters Peter von Cornelius entworfen. Die Hauptseite derselben stellt den Genius Preußens dar, deutend auf die ruhmvolle Zukunft verheißenden ständischen Gesetze. Zur Seite erblickt man den lauernden Geist der Empörung und Gesetzlosigkeit, welcher vor dem neu erstarkten Genius Preußens zurückbebt und sich schleichend zurückzieht. Auf der Rückseite sind die vier Stände in bezeichnender Weise dargestellt.

Franreich.

Paris, d. 7. Juni. Erst vorgestern ist der Herzog von Montebello hier eingetroffen und hat gestern früh als Marineminister den Eid in die Hände des Königs geleistet; der »Moniteur« vom 3. Juni enthält eine königliche Ordonnanz, der zufolge das von Hrn. Guizot seither interimistisch verwaltete Marineministerium nunmehr definitiv auf den Herzog von Montebello übergeht.

Spanien.

Madrid, d. 30. Mai. Der päpstliche Nuntius, Monsignore Brunelli, Erzbischof von Thessalonich, ist gestern hier eingetroffen. In der Nuntiaturs war alles vorbereitet, ihn würdig zu empfangen; in allen Kirchen wurden die Glocken geläutet, die italienische Kirche war illuminiert. Der Nuntius hat den Patriarch von Indien und fünf Bischöfe zur Tafel empfangen. Alle Journale feiern übereinstimmend seine Ankunft als ein für Spanien Glück verheißendes Ereigniß.

Nachdem de la Riva, als des Attentats auf die Königin verdächtig, einen Monat lang in strenger und einsamer Haft gehalten worden, darf er dem »Español« zufolge wieder mit seinen Freunden verkehren und Besuche von ihnen annehmen. Ueber das Resultat der Untersuchung verlautet noch nichts.

Amerika.

(London, d. 3. Juni.) Aus Neuorleans vom 6. Mai wird geschrieben: »Briefe aus Veracruz melden, Santa Anna sei von einem Parteilänger ermordet worden. Diese Nachricht ist ungegründet, die Blätter von Veracruz vom 29. April wissen nichts davon. Der Kongreß in Mexiko

hat ein Gesetz angenommen, welches das Volk in Masse zur Vertheidigung des Landes aufruft. Mit der nächsten Nachricht wird die Einnahme von Puebla und von Mexiko erwartet. — Der Senat von Louisiana hat die Entschlieung gefaßt, den General Taylor, vom Volk der Rough and Ready genannt, zur Präsidentschaft der Vereinigten Staaten zu erheben.

Vermischtes.

— Karlsruhe, d. 3. Juni. Heute waren auf hiesigem Markt neue Kartoffeln zum Verkauf aufgestellt, welche sich bei der Untersuchung als vollkommen ausgewachsen und gesund erwiesen. Nach allen Anzeichen ist an ein Erkranken der diesjährigen Kartoffeln nicht zu denken und die Wahrnehmungen erfahrener Landwirthe bestätigen, daß die Kartoffelkrankheit gänzlich verschwunden sei.

— Braunschweig. Ein früher wenig bekanntes und beachtetes Gemüse, die jungen Pflanzen der Kunkelkrübe wie Spinat zubereitet, findet sehr vielen Beifall, mundet den meisten besser als Spinat, und wird, früher nur als Viehfutter benutzt, jetzt häufig gegessen.

Eisenbahnen.

— Breslau, d. 5. Juni. Heute ist die Verbindungseisenbahn zwischen der Niederschlesisch-Märkischen und Oberschlesischen Bahn durch den Transport von 2 Maschinen für die Krakauer Bahn nach dem Oberschlesischen Bahnhofe eingeweiht und eröffnet worden.

Personen-Frequenz

der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn.

Bis incl. 22. Mai wurden befördert	246,024 Personen.
Vom 23. bis 29. Mai c., incl.	2299 Personen aus dem Zwischenverkehr
	21,892
	in Summa 267,916 Personen.

(Eingesandt.)

Der dichte Nebel, welcher am 25. Mai in den Vormittagsstunden Statt fand, und in weiter Ausdehnung die Atmosphäre erfüllte, ist in seinen Folgen bis jetzt der Pflanzentwicklung durchaus nicht nachtheilig geworden; im Gegentheil ist die Vegetation in der Pflanzenwelt fortwährend so außerordentlich üppig und kräftig, wie sie in unserm Klima wohl kaum beobachtet worden ist. Einen schlagenden Beweis dafür liefert uns der Weinstock. Am 1. Mai z. B. zeigte der Weinstock in den Weinbergen des Mansfelder Seekreises kaum eine Spur von Entwicklung auf den Augen; an den Fruchtaugen, wo sich beim ersten Entfalten die jungen Trauben zeigen, war noch gar nichts sichtbar, und schon am 3. Juni zeigten sich in diesen Weinbergen die ersten Blüthen der Trauben. Im v. J. zeigten sich in denselben Weinbergen die ersten Blüthen am 16. Juni; es steht deshalb zu erwarten, daß bei dauernder günstiger Witterung der Weinstock d. J. eine Erndte liefern wird, die der vorjährigen an Qualität nicht nachsteht, wenn auch die Quantität geringer ausfällt.

(Ein Beobachter aus dem Mansfeldischen.)

Deutsch-katholische Gemeinde.

Sonntag den 13. d. früh 9 Uhr Gottesdienst (Pfarrer Giese).
Der Vorstand.

Getreidepreise.

(Nach Berliner Scheffel und Preuß. Gelde.)

Halle, den 8. Juni.

Weizen	4	20	1/2	—	2	bis	5	1/2	—	2
Roggen	4	5	—	—	4	—	—	—	—	6
Gerste	2	27	—	—	3	—	—	—	—	—
Hafer	1	16	—	—	1	—	—	—	—	6

Wasserstand der Saale bei Halle.

am 8. Juni Abends 6 Uhr am Unterpegel 5 Fuß 2 Zoll.
am 9. Juni Morgens 6 Uhr am Unterpegel 5 Fuß 2 Zoll.

Wasserstand der Elbe bei Magdeburg

am 8. Juni: 38 Zoll unter 0.

Fremdenliste.

Angekommene Fremde vom 8. bis 9. Juni.

Im Kronprinzen: Hr. Justizbeamter Lötbecke m. Gem. a. Blankenburg. Hr. Schiffsmäler Heinichen m. Gem. a. Bremen. Hr. Partik. Lutteroth a. Mühldausen. Hr. Gutsbes. Weiße a. Elbing. Hr. Rentier Friederici a. Wien. Hr. Buchhldr. Becker a. Pesth. Hr. Dr. phil. Flatho a. Stuttgart. Hr. Juwelier Hoffmann a. Köln. Die Hrn. Kauf. Voltehoff a. Kenne, Kessel a. Nordhausen, Mengen a. Bonn, Wolf a. Nürnberg.

Stadt Zürich: Hr. D.G.-Chef-Präsident Kettler m. Bed., Hr. D.G.-Rath Kienig u. Hr. D.G.-Assessor Kettler a. Raumburg. Frau v. Treskow a. Schochwis. Hr. Rittergutsbes. Wagemann a. Wien. Hr. prakt. Arzt Dr. Schleusinger a. Berlin. Hr. Dr. med. Quirhahn a. Neuß. Hr. Gutsbes. v. Uskar a. Mecklenburg. Hr. Mechan. Ahrens u. die Hrn. Kauf. Schleusinger u. Sander a. Berlin. Die Hrn. Kauf. Pollin u. Delbermann a. Kenne, Stein u. Schreiber a. Nordhausen, Hellmann a. Würzburg, Lippmann a. Nachen, Rothenbach a. Waldenburg, Waldhausen a. Grefeld, Bunge a. Hamburg. Hr. Staatsrath v. Dofainsky a. Petersburg.

Goldnen Ring: Hr. Geh. Rath Weiße a. Merseburg. Die Hrn. Pred. M. Kestner a. Bórbig, Dr. Schelle a. Eggersdorf, Schulze a. Wansleben. Hr. Dr. med. Hilgenis a. Erlangen. Die Hrn. Kauf. Knauf a. Leipzig, Höppler a. Berlin.

Goldnen Löwen: Die Hrn. Kauf. Schlemann a. Düsseldorf, Linde a. Magdeburg. Hr. Mechan. Fricke a. Berlin. Hr. Buchhldr. Blüke a. Leipzig. Hr. Fabrik. Wenarg a. Milon. Hr. Rentier Rudolph a. Offenbach.

Schwarzen Bär: Hr. Geometer Schlüter a. Grüneberg. Die Hrn. Kauf. Nachmann a. Düsseldorf, Dübener a. Kenne.

Stadt Hamburg: Die Hrn. Kauf. Funke a. Merane, Seifert a. Berlin. Hr. Mühlenbes. Grune a. Eilenburg. Hr. Rentant Hildebrand a. Nordhausen. Hr. Amtm. Schröder a. Brandenburg. Hr. Stud. Leidenfroft a. Heidelber.

Goldne Kugel: Die Hrn. Kauf. Schmidt a. Frankfurt, Rück a. Köln, Bachmann a. Maftricht, Schröder a. Dambach. Hr. Braumstr. Voigt a. Dürrenberg. Hr. Rent. Kaiser a. Oypeln.

Bekanntmachungen.

Mit dem 3ten Dampfzugzuge ist am 22. v. M. von hier 1 Paket, signirt »Carl Stahlmann frei C. S. zu Magdeburg« hier aufgegeben worden, zu dem in Magdeburg eine nähere Adresse vermisst, und welches daher als unbestellbar anhero remittirt worden ist.

In dem Pakete, dessen Eröffnung zur Ermittlung nötig geworden, ob etwa der Inhalt dem baldigen Verderben ausgesetzt sein dürfte, hat sich ein Zettel gefunden, auf dem die Namen H. Herrmann und D. Walther zu lesen sind.

Der Absender oder auch der Empfänger

werden zur Abholung des fraglichen Paketes beim Ober-Post-Amte gegen gehörige Legitimation aufgefördert.

Halle, den 8. Juni 1847.

Königl. Ober-Post-Amt.
Göschel.

Öffentliche Bekanntmachung.

Am 22. v. Mts. sind von den aus der Wohnung des Oberberggraths Ebers entwendeten Gegenständen folgende nicht herbeizuschaffen gewesen, als:

- 1) ein großes türkisches schwarzes wollenes Umschlagetuch mit rothen Blumen;
- 2) eine Frauen-Nachtjacke von gelbem Rattun, mit weißer Leinwand gefüttert;

- 3) eine Frauen-Nachtmüze von weißem Halb-Piqué, A. E. roth gezeichnet;
- 4) ein weibliches Kinderhemde, M. F. roth gezeichnet;
- 5) eine schwarze Damen-Gravatte von schwarzem Sammet mit rothen Pünktchen;
- 6) ein Stück weißgarnige Leinwand von ungefähr 6—7 Ellen.

Wir warnen vor dem Erwerb dieser Sachen und fordern jedermann, der von deren Verbleibe Kenntniß hat, zur Anzeige auf, und bemerken, daß Verschweigung Strafe der Diebeshehlerei zur Folge haben kann.

Halle, den 5. Juni 1847.

Das Königl. Inquisitoriat.

Zur Eisenbahn: Se. Durchl. der Fürst v. Casanofsky, Hr. General v. Carlöfshy u. Hr. Adjutant v. Talinsky a. Petersburg. Hr. Oberforstmr. v. Schleinig a. Merseburg. Hr. Baron v. Eberstein u. die Hrn. Kauf. Langheim u. Rinke a. Berlin. Frau Gräfin v. Heim a. Dsnabrück.

Fonds- und Geld-Cours.

Berlin, den 8. Juni.

	Sf.	Brief.	Geld.		Sf.	Brief.	Geld.
St. Schuld-Sch.	3 1/2	93 1/4	92 3/4	Pomm. Pfndbr.	3 1/2	—	94
Sech. Präm.	—	95 2/3	95 1/6	R. = u. Nm. do.	3 1/2	95	—
Scheine.	—	—	—	Schleifische do.	3 1/2	—	97
Kur = u. Neum.	—	—	—	do. Lt. B. ga-	—	—	—
Schuldversch.	3 1/2	90	—	rant. do.	3 1/2	—	—
Berliner Stadt =	—	—	—	—	—	—	—
Obligat.	3 1/2	93	—	—	—	—	—
Wstpr. Pfandbr.	3 1/2	93 3/8	—	Frdchsd'or.	—	137 1/12	137 1/12
Großh. Pos. do.	4	102 1/4	101 3/4	Augustd'or.	—	12 1/2	12
do. do.	3 1/2	93 1/4	—	Gold alt marc.	—	—	—
Wstpr. Pfandbr.	3 1/2	—	95 3/4	Disconto	—	4	5

Eisenbahn-Actien.

Wollung.	Sf.		Sf.		
Amst. Rott.	4	93 1/4 G.	Rhein. Stm.	4	85 1/4 B.
Arnsh. Utr.	4 1/2	—	do. P. Dbl.	4	—
Brl. Anhalt.	4	109 1/2 B.	do. v. St. gar.	3 1/2	—
do. do. P. Dbl.	4	—	Sächs. Bair.	4	86 1/2 B.
Berl. = Hamb.	4	108 3/4 B.	Sag. = Glog.	4	—
do. P. Dbl.	4 1/2	—	do. P. Dbl.	4 1/3	—
Brl. Stettin.	4	108 1/4 B.	St. = Wohn.	4	—
Bonn-Röln.	5	—	Thüringer.	4	94 B.
Bresl. Freib.	4	100 G.	W. = B. C. - O.	4	86 1/2 B.
do. do. P. Dbl.	4	—	Zarst. Selo.	—	—
Cöth. Bernb.	4	—			
Er. Dbl. Schl.	4	77 1/2 B.	Quittungs =		
Düss. Elberf.	4	105 1/2 B.	Bogen.		
do. do. P. Dbl.	4	91 1/4 G.	a 4%		
Gloggnitz.	4	—	0/0		
Hmb. Bergb.	4	—			
Kiel-Alton.	4	109 1/4 B.	Nach. = Mastr.	20	83 1/2 B.
Leipz. Dresd.	4	—	Berg. Märk.	50	83 1/4 G.
Magd. Hbf.	4	—	Berl. Anh. B.	45	101 B.
Magd. Leipz.	4	—	Berb. Ludwh.	70	—
do. P. Dbl.	4	—	Brieg-Neisse.	55	—
N. Schl. Mk.	4	87 3/8 B.	Chemn. Risa.	80	—
do. P. Dbl.	4	91 3/4 G.	Köln = Mind.	80	93 1/4 a 92 3/4 B.
do. P. Dbl.	5	101 5/8 G.	do. Thür.	20	85 B.
Nrbh. R. Fd.	4	—	Dresd. Görl.	90	100 G.
D. Schl. Lt. A.	4	104 1/2 B.	Röb. Zittau.	70	—
do. P. Dbl.	4	—	Magd. Witt.	20	86 B. 85 1/4 G.
do. Lt. B.	4	98 1/2 B.	Mecklenburg	60	74 G.
Postd. Magd.	4	92 1/4 B.	Nordb. F. W.	60	72 3/4 a 1 1/2 B.
do. P. A. B.	4	91 1/4 B.	Rh. St. Pr.	70	—
do. do.	5	101 5/8 B.	Starg. Pos.	30	84 1/4 B.
			St. = Wohn.	90	—

(Schluß der Börse 3 Uhr.)

Freiwillige Subhastation.

Das den Erben des Gutsbesizers Gottlob August Kirchner gehörige, zu Dederstedt belegene Anspanngut mit circa 162 Morgen größtentheils separirten Acker-, Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, vollständigem Inventario und sonstigem Zubehör, eingetragen ins Hypothekenbuch von Dederstedt Vol. I. Fol. 265 und abgeschätzt unter Abzug der Lasten auf

11,528 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf.

soll Erbtheilungshalber

am 12. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr im Kirchner'schen Gasthose zu Dederstedt freiwillig subhastirt werden, und kann ein bedeutender Antheil der Kaufgelder an dem Gute stehen bleiben.

Schraplau, den 5. Mai 1847.

Adl. v. Waldenburg'sches Patrimonialgericht des Amts Hedersleben.
Bank.

Auction eines kompletten Inventarii in Kelbra.

Wegen Abgabe meiner Pachtung werde ich Montag den 21. Juni d. J. von 10 Uhr an 6 Zugpferde, als 2 egale Fuchse und 4 egale dunkelbraune, sämmtlich in besten Jahren, 1 sechs Jahr alten Fuchs zum Reiten und Fahren gut und brauchbar, 8 Kühe, davon zwei schlachtbar, 400 St. geltes Schaafvieh, darunter ein Theil Hammel schlachtbar sind, 2 complete Ackerwagen, 3 Pflüge, 3 Eggen, 2 Walzen, sämmtliches Ledergeschirr, auch Reit- und Kutschzeug, so wie am folgenden Tage das übrige Haus- und Wirthschafts-Geräthe an den Meistbietenden verkaufen, wozu ich Kauflustige ergebenst einlade.

verw. Wernecke in Kelbra.

Zum meistbietenden Verkauf des Obstes der zum Rittergute Adendorf bei Gerbstedt gehörigen bedeutenden Hart-Obst- und Kirsch-Plantagen steht auf den 14. Juni d. J. Nachmittags 2 Uhr Termin an. Der Bestbietende hat nach erhaltenem Zuschlag 200 Thlr. sofort abschlägig zu zahlen.

Für ledige Herren oder Damen

sind 2 schöne große helle Stuben nebst Kammern getheilt oder im Ganzen vorn heraus, wo jeden die Lage und Aussicht gewiß ansprechen wird, sogleich oder zu Johannis zu vermietthen in der

Strohutfabrik von Henriette Cohn,
Markt Nr. 739.

Frischer Kalk

Montag den 14. und Mittwoch den 16. d. M. auf der Ziegelei am Weinberge hier bei
H. E. Lehmann.

Mobilien-Auction.

Heute, Donnerstag, den 10. und Freitag den 11. d. M., Nachmittags von Punkt 2 Uhr an, sollen in dem in der großen Ulrichstraße sub Nr. 57 belegenen Hause, der alte Dessauer genannt, Domicilveränderung wegen verschiedene Sachen gegen gleich auf der Stelle zu leistende Zahlung in Preuß. Courant verkauft werden. Dieselben bestehen in einer kleinen Münzsammlung, einigen Juwelen, als: Uhrkette und mehreren goldnen Ringen, Uhren, Silbergeschirr, wobei ein silbernes Besteck, Porzellan und Steingut, Glas, dabei mehrere große, mittlere und kleine Glasglocken über Tischuhren, Figuren und Blumenvasen und andere Gläser, Küchengeschirr von Kupfer, Messing, Blech und Eisen; leines Zeug und Federbetten, Meubles und Hausgeräthe, als: ein Schreibbureau, Schreibpulte, große und kleine Spiegel, Stühle, Kommoden, Bettstellen, nebst einer ganz eleganten hellpolirten Kinderbettstelle von Birkenholz, ein großer runder Tisch und mehrere andere Tische, zwei Tafeln, eine Partie hölzerne Schemel, Kleider- und Küchenschränke, mehrere große und kleine Regale, Waarenglaskasten, ein Gestelle mit Spiegeln in einen Laden zc., eine Partie männliche gutgehaltene Kleidungsstücke, eine kleine Anzahl Bücher, wobei sehr schöne Werke für Kaufleute zum Groß- und Kleinhandel, nebst technischen Büchern, so auch mehrere optische Sachen, eine sehr schöne Goldwaage und eine Partie $\frac{1}{4}$ Kisten Cigarren und alte Fenster sind. Die hierauf Reflectirenden ersuche ich, sich pünktlich in oben genanntem Lokale eine Treppe hoch einzufinden.

Der gerichtlich verpflichtete Taxator und Auktions-Commissar G. Wächter.

Kirschen-Verkauf.

Sonntag als den 13. Juni d. J. Nachmittags 3 Uhr sollen die der hiesigen Gemeinde gehörigen diesjährigen Kirschnutzungen im Zwarg'schen Gasthause dahier öffentlich an den Bestbietenden gegen sofortige baare Zahlung verkauft werden.
Hornburg, den 2. Juni 1847.

Koch, Schulze.

Korbweiden,

ungefähr $\frac{12}{3}$ Morgen, sind zu verpachten in Beesen. Elste.

1800, 1200, 1100, 700, 400, 250 und 150 Thlr. sind auszulihen durch den Secretair Kleist, gr. Klausstraße Nr. 896.

In meinem Material-Ladengeschäft findet ein junges Mädchen als Verkäuferin Condition. August Gutezeit.

Gesucht wird ein gutes Hausmädchen, das auch etwas nähen und plätten kann, sogleich oder zu Johannis. Das Nähere in der Expedition des Couriers.

Vergangenen Sonntag ist im Tivoli ein schwarzseidener Regenschirm mit Pfefferrohrstiel stehen geblieben. Der Wiederbringer erhält eine gute Belohnung im Gasthof zur »Stadt Hamburg«.

Wegen meines Anfangs Juli stattfindenden Fortzuges von hier beabsichtige ich mein ganz neu eingerichtetes und neu ausgebautes Wohnhaus, kleine Steinstraße Nr. 212, enthaltend 17 Stuben, 14 Kammern, Niederlagen, Ställe, Remisen, Hof, 2 Brunnen, Röhre-Wasser, großen Garten u. s. mehr, aus freier Hand, mit geringer Anzahlung, zu verkaufen. Das Grundstück eignet sich zu jedem großen En gros- oder Fabrikgeschäft.

Chr. Fr. Müller.

Heute, Donnerstag,
Militair-Concert
in den Pulverweiden.

Erfurt's Garten.

Heute, Donnerstag, Concert.
Vereinigtes Musikchor.

Donnerstag Concert in der
Weintraube. Anfang 5 Uhr.
Stadt Musikchor.

Die diesjährige Obstnutzung der Rittergüter Groß-Weiffand, Klein-Weiffand und Gahrensdorf soll Montag den 14. Juni Vormittags 10 Uhr unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen verpachtet werden.

M. Hornikel.

Obst-Verpachtung.

Die Obstnutzungen des Ritterguts Brachstedt sollen am 15. d. M. Morgens 10 Uhr unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend verpachtet werden.

Rittergut Brachstedt, d. 9. Juni 1847.

Tivoli.

Freitag: **Wie denken Sie davon?**
Hierauf: **Das Geheimniß, Operette.**

Familien-Nachrichten.

Verlobungs-Anzeige.

Die Verlobung meiner ältesten Tochter Clara mit Herrn Weidlich in Schafstedt zeige ich hierdurch ergebenst an.

Eptingen, den 6. Juni 1847.

Ch. Bach.

Bekanntmachungen.

Nachverzeichnete Briefe sind an die designirten Empfänger nicht zu bestellen gewesen und deshalb zurückgeschickt worden. Die Absender werden zur schleunigen Abholung und Auslösung hiermit aufgefordert.

1) An Hrn. Brückwaagen-Fabr. Sperling in Eilenburg. 2) An Hrn. Graf von Falkenstein in Osnabrück. 3) An Hrn. Windmüllermeister Schillsche in Burg. 4) An Hrn. Leopold Meß in Braunschweig nebst 1 Packet H. M. 20 Lth. 5) An Hrn. Bracke in Magdeburg. 6) An die Fuhrleute Rossmann & Krell in Wenshausen. 7) An den Tuchsheerer Sieße in Wittenberg. 8) An den Böttchergesellen Haase in Magdeburg. 9) An Madame Kupfer in Merseburg.

Halle, den 8. Juni 1847.

Königl. Ober-Post-Amt.
Göschel.

Bekanntmachung.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur bürgerlichen Beglaubigung der Heiraths-, Geburts- und Sterbefälle von Personen, welche aus ihrer Kirche ausgetreten sind, im Bezirke des unterzeichneten Gerichts

der Königl. Land- und Stadtgerichts-Rath Herr Bertram (Hospitalplatz Nr. 1994 c. wohnhaft)

als beständiger Kommissar ernannt worden ist, daher sich an diesen (oder Wochentags zwischen 10—12 Uhr, an Herrn Kanzlei-Director Benemann, im Land- und Stadtgerichtsgebäude 2 Treppen hoch, Zimmer Nr. 26) die Betheiligten mit ihren Anträgen wenden, und sofortiger mündlicher Belehrung über das, was etwa noch beigebracht werden muß, gewärtig halten wollen.

Halle, den 31. Mai 1847.

Königl. Land- u. Stadtgericht.
v. Koenen.

Öffentliche Vorladung.

Folgende Dokumente:

1) Die Duplicatsausfertigung des Kaufkontrakts d. d. Gerichts-Amt Sömmerda den 8. Mai 1829 nebst Recognitionsschein vom 1. Februar 1831 über einen für Christiane Marie Peter zu Rohrborn, (nacher verwitwete Schierig hieselbst) auf Rohrborner Länderei des Johann Jacob Gose hypothekarisch eingetragenen Kaufgelderrest von 30 Thlr. in Kopfstücken;

2) die Obligation des Georg Conrad Schröter zu Günstedt vom 26. April 1817 nebst Recognitionsschein vom 24. März 1821 über ein für Christiane Magdalene Thomas, geborne Wolpe, hieselbst auf Günstedter Länderei des zc. Schröter hypothekarisch haftendes Darlehnskapital von 200 Thlr. in 20-Kreuzern;

3) die Obligation der Anne Marie Schröter zu Günstedt vom 9. März 1828 nebst Recognitionsschein vom 3. März 1829 über ein für dieselbe Gläubigerin auf Günstedter Länderei der zc. Schröter hypothekarisch eingetragenes Darlehn von 40 Thlr. in 20-Kreuzern;

4) das Immissionsdecret des Gerichts-Amts zu Kindelbrück vom 26. März 1831 nebst Recognitionsschein vom 6. April 1831 über eine dem Kreisphysikus Dr. Kupprecht zu Weißensee (jetzt zu Langensalza) an die verhehlchte Marie Karoline Bauer, geborne Spangenberg zu Kindelbrück zustehende, auf einige Kindelbrücker Ackerstücke derselben hypothekarisch eingetragene Kurkostenforderung von 49 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf. Kourant;

5) die Obligation der Marie Elisabeth Böcker geborne Junkel vom 11. Decbr. 1837 nebst Hypothekenschein vom 15. Novbr. 1839 über eine für den Schneidergesellen Andreas Schellhardt aus Weißensee auf das Wohnhaus Nr. 52 Günstedt hypothekarisch eingetragenes Darlehn von 25 Thlr. Kourant;

6) Die Schuldverschreibung der verhehlchten Marie Christiane Henriette Sennewald hieselbst d. d. Gerichts-Amt Weißensee den 5. Juni 1834 nebst Hypothekenschein vom 24. Juli 1834 und Recognitionsschein de eodem über ein für die verwitwete Frau Konsistorial-Affessorin Christiane Rhäsa zu Greußen auf das Wohnhaus Nr. 316 hieselbst und einige Länderei hiesiger Flur eingetragenes Darlehn von 360 Thlr. Kourant;

7) die Duplicatsausfertigung des Kaufkontrakts vom 18. Januar 1844 nebst Hypothekenschein vom 19. desselben Monats über einen für den Rittergutsbesitzer Friedrich Christian Schmidt zu Kirchheim auf das an Johanne Sophie Erfurt geborne Bilepp und an Johann Christian Knirsch verkaufte Wohnhaus Nr. 81 hieselbst eingetragenen Kaufgelderrest von 300 Thlr. Kourant;

8) die Korreal-Obligation der Andreas Friedrich Kapphahn'schen Eheleute zu Günstedt d. d. Gerichtsamt Weißensee den 26. Juli 1827 nebst Hypothekenschein des hiesigen Land- und Stadt-Gerichts vom 20. November 1839 über ein für den Justiz-Kommissar Dr. Carl August Gruber von hier auf das Haus Nr. 76 Günstedt eingetragenes Darlehnskapital von 150 Thlr. in Conventions-Species.

9) die Duplicatsausfertigung des zwischen der Wittwe Dorothee Philippine Loth geborne Eberhardt und der verhehlchten Eleonore Beckmann geborne Weißhuhn abgeschlossenen Kaufkontrakts d. d. Gerichts-Amt Kindelbrück den 1. Februar 1837 nebst Hypothekenschein de eodem und Recognitionsschein vom 3. März 1837 über einen auf das Haus Nr. 350 Kindelbrück und auf $\frac{1}{4}$ Acker Land Kindelbrücker Flur für die Wittwe Loth zu Kindelbrück eingetragenen Kaufgelderrest von 125 Thlr., und

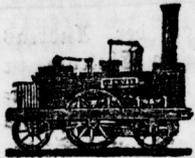
10) die Duplicatsausfertigung des Kaufkontrakts vom 28. December 1837 und des Nachtrags vom 4. Januar 1838 nebst Hypothekenschein vom 31. März 1838 über eine dem Christian Gottlob Münchgesang sen., und dessen Ehefrau Susanne Margarethe geborne Knauf zu Wunderleben an ihren Sohn Christian Gottlob Münchgesang jun. zuständige, auf das Wohnhaus Nr. 29 Wunderleben hypothekarisch eingetragene Kaufgelderrestforderung von 50 Thlr. Kourant,

sind angeblich verloren gegangen, weshalb deren Aufgebot und Amortisation beantragt worden.

Es werden daher Alle, die als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- und sonstige Brief-Inhaber Ansprüche auf diese Dokumente und Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch geladen, ihre desfalligen Ansprüche in dem auf den 9. September c., Vormittags 10 Uhr, vor dem Deputirten Herrn Assessor Voigt an gewöhnlicher Gerichtsstelle anberaumten Termine persönlich oder durch einen gesetzlich zulässigen Bevollmächtigten, wozu wir den Auswärtigen die Justiz-Kommissarien von Bünau hier und Justiz-Rath Salzmann zu Sömmerda in Vorschlag bringen, anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen und die gedachten Dokumente für amortisirt erklärt werden sollen.

Weißensee, den 30. März 1847.
Königl. Land- u. Stadtgericht.
Wenzel.

Thüringische Eisenbahn.



Es ist die Einrichtung getroffen, daß während der Dauer der Sommer-Monate und zwar vom 13. d. Mts. an bis auf Widerruf allsonntäglich ein Extrazug von Kößen nach Halle eingelegt wird, welcher Abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr abgeht und auf den Zwischen-Stationen sowohl Passagiere aufnimmt als auch absetzt.

Erfurt, den 7. Juni 1847.

Die Direction.

Freiwillige Subhastation.

Die den Erben des Müller Christian Friedrich Martin Puffky gehörige, auf dem Windberge bei Oberfarnstedt gelegene, im Hypothekensbuche Vol. III. No. 110 eingetragene, sogenannte neue Windmühle, abgeschätzt auf 850 Thlr. laut der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll am

9. Juli 1847 Nachmittags 2 Uhr an Gerichtsstelle zu Farnstedt verkauft werden.

Schraplau, den 3. Juni 1847.

Ablich von Geusau'sches Patrimonial-Gericht von Farnstedt.
Bank.

Nachlaß-Auction.

Der Mobilien-Nachlaß des pensionirten Königl. Regierungs-Secretairs Peter Erben zu Lauchstädt, bestehend in Silberzeug, Meubles, Hausrath, Wäsche und Kleidungsstücken soll

am 16. Juni c. Vorm. 9 Uhr im von Milkau'schen Hause zu Lauchstädt öffentlich meistbietend gegen baare Zahlung verkauft werden.

Merseburg, am 25. Mai 1847.

Der Königl. Ober-Landesgerichts- und Kreis-Justiz-Rath Merseburger Kreises.
Weimann.

Bei C. A. Schwetschke und Sohn in Halle ist zu haben:

Fables de La Fontaine.

Avec notes. Vollständige Ausgabe. Mit einem ausführlichen Wörterbuche versehen von Friedr. August Menadier.

8. Geh. Preis 1 Thlr. 5 Sgr.

Diese ganz vollständige, höchst correcte und mit trefflichen erläuternden Anmerkungen, sowie mit einem ausführlichen Wörterbuche versehene Ausgabe von La Fontaine's »Fabeln« ist für den Schulgebrauch und zum Privatunterricht in der französischen Sprache ganz besonders zu empfehlen.

Werthvolles Werk für Landwirthe.

Im Verlage der Gerhard'schen Buchhandlung erscheint so eben und nehmen alle Buchhandlungen (in Halle C. A. Schwetschke u. Sohn) Bestellungen darauf an:

Vollständiges und praktisches Handbuch über den Betrieb aller Zweige der Landwirthschaft

für Landwirthe und die es werden wollen, mit besonderer Berücksichtigung des Bedürfnisses für Wirthschafts-Lehrlinge und junge Wirthschafter, von N. Nobis, praktischem Landwirth. — 2 Bände oder 12 Lieferungen in groß Octav mit 78 Abbildungen. — Jede Lieferung kostet 7 $\frac{1}{2}$ Silbergroschen, pünktlich alle drei Wochen erscheint eine, und die Verlagshandlung verpflichtet sich, etwaige Mehrlieferungen ganz unentgeltlich auszugeben.

Wir enthalten uns jeder Anpreisung dieses Werkes und weisen nur darauf hin, daß in der ausführlichen Ankündigung, welche in allen Buchhandlungen gratis zu haben ist, fünf Urtheile von landwirthschaftlichen Autoritäten und praktisch-tüchtigen Landwirthen, denen das Werk noch im Manuscript zur Begutachtung vorgelegt wurde, abgedruckt sind, welche einstimmig dahin lauten: daß dasselbe eine so durchaus praktische, und so leicht faßliche Anleitung zur ganzen Wirthschaftsführung giebt, wie sie bis jetzt in keinem andern Werke enthalten sein dürfte, und daß sich dasselbe auch noch dadurch besonders auszeichnet, daß der Verfasser auch den so wichtigen mechanischen Theil der Wirthschaftsführung gründlich behandelt, was vor ihm noch kein Anderer gethan hat. — Möge das Werk allen Landwirthen, den ältern wie den jüngern, dringend empfohlen sein.

Durch alle Buchhandlungen, in Halle bei C. A. Schwetschke u. Sohn, ist zu haben:

Eisenbahn-Karte von Mittel-Europa mit Angabe der Dampfschiffahrtsverbindungen, von H. Kunsch. (Glogau, bei C. Flemming.) In Futteral 12 Sgr.

Die Karte enthält nur Eisenbahnen und Dampfschiffahrtsverbindungen, und die fertigen Eisenbahnen sind so hervorgehoben, daß die Karte ihrer Deutlichkeit und Uebersichtlichkeit wegen jedem Reisenden und Postbeamten äußerst willkommen sein dürfte.

Bekanntmachung.

Veränderungshalber bin ich gesonnen, mein nahe bei Sangerhausen belegenes Schützenhaus, in welchem sich 5 Stuben, 5 Kammern, 1 Billardsaal, ein Salon, Keller und Böden befinden nebst Ställen und sonstigem Zubehör, mit dem daran befindlichen circa 4 $\frac{1}{2}$ Morgen haltenden Garten, worin 3 überbaute und 5 offene gangbare Regelbahnen sind, und in welchem die Speise- und Schenkwirtschaft schwunghaft betrieben wird, aus freier Hand zu verkaufen. Zu Unterhandlungen bin ich täglich bereit und es können übrigens mindestens die Hälfte der Kaufgelber hypothekarisch stehen bleiben.

Sangerhausen, den 24. Mai 1847.
Friedrich Welcker.

Saure Gurken,

schöne große feste Frucht, billig bei
W. Fürstenberg.

Auction.

Freitag den 18. Juni sollen auf der Herzogl. Dessauischen Domaine Werder'shausen bei Gröbzig Vormittags 9 Uhr 3 Stück 4jährige und 2 Stück 3jährige Fohlen, 2 Kutschwagen und verschiedene Mobilien, als Schränke, Tische, Stühle, Betten u. s. w., öffentlich meistbietend gegen baare Zahlung verkauft werden.

Gesuch.

Eine Mühle in frequenter Lage wird zu kaufen oder zu pachten gesucht zu dem Kaufpreis von 7-8000 Thlr.

Reflectirende werden höflichst gebeten, ihre Adressen unter der Ziffer R. H. poste restante Weissenfels frei abzugeben.

Echte Bunzlauer Kaffeekannen, Theekannen und Milchtopfe empfiehlt billigst
Wilh. Ulrich in Wettin.